



# Fahrerlaubnisse (FE)

## Bestand an Fahrerlaubnissen auf Probe

### 1. Januar 2016

# FE 1

Statistik



## Nutzungshinweis

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) veröffentlicht seine Statistiken in einem bildschirmoptimierten PDF-Format. Das bedeutet, dass auf Formatierung und Gestaltung für einen Druck als Broschüre zugunsten einer optimierten Darstellung am Bildschirm verzichtet wird. Bei Anwendung einer geeigneten Software (s. u.) können die PDF-Veröffentlichungen auch im doppelseitigen Bildschirmformat angezeigt werden. Damit ist es möglich, zahlreiche Tabellen komplett ansehen zu können, obwohl diese über zwei Seiten hinweg abgebildet werden. Um diese Ansicht sicherstellen zu können, sind in den Dokumenten vereinzelt entsprechend gekennzeichnete Zwischenseiten eingefügt worden.

Als geeignete Software stehen sogenannte PDF-Betrachter (PDF-Reader) kostenlos zur Verfügung. Sofern auf Ihrem Rechner eine solche Software noch nicht installiert ist, können Sie sich hier über verschiedene PDF-Betrachter anbieterunabhängig informieren und diese kostenfrei herunterladen: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_von\\_PDF-Software](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_PDF-Software) oder unter [www.pdfreaders.org](http://www.pdfreaders.org). Eine im Browser angezeigte PDF-Datei kann über das Kontextmenü „Datei“ auf dem Rechner abgespeichert werden. Alternativ können Sie eine PDF-Datei auch durch das Klicken mit der rechten Maustaste auf den Dateilink und dann mit der linken Maustaste auf „Ziel speichern unter“ herunterladen. Wählen Sie das Verzeichnis, in dem Sie speichern möchten und bestätigen dann mit der Taste „Speichern“.

## Inhaltsverzeichnis

---

### Fahrerlaubnisse

#### Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP) am 1. Januar 2016

	Seite
<b>Textteil</b>	<b>4</b>
<b>Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe</b>	
1. am 1. Januar der Jahre 2007 bis 2016 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter	5
2. Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen	6
3. Geschlecht, Bundesländer und Fahrerlaubnisklassen	7
<b>Methodische Erläuterungen</b>	<b>8</b>
<b>Zeichenerklärung</b>	<b>17</b>

### Erstmals wieder Zunahme an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe

Nach der Führerscheinprüfung erhalten Fahranfängerinnen und Fahranfänger zunächst eine Fahrerlaubnis auf Probe (FaP).

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) waren am 1. Januar 2016 insgesamt 1.653.527 Personen in der Probezeit erfasst. Diese teilen sich in 48 Prozent weibliche und 52 Prozent männliche Fahranfänger auf. Mehr als ein Viertel der Fahranfängerinnen und Fahranfänger im Bestand waren 18 Jahre alt.

Beim Vergleich des FaP-Bestands mit dem Vorjahrestichtag wurde am 1. Januar 2016 - nach sechs Jahren des Rückgangs - ein leichter Zugang von rund 7.300 Personen festgestellt.

Lediglich bei den Fahrerlaubnisklassen AM, L, und T entfällt die zweijährige Probezeit. (Die Fahrerlaubnisklassen M und S sind seit dem 19.01.2013 mit der Einführung der Klasse AM entfallen).

In der Probezeit gelten zum Teil strengere Regeln: Bekanntestes Beispiel ist das absolute Alkoholverbot für Fahranfängerinnen und Fahranfänger, das nach § 24c Straßenverkehrsgesetz (StVG) für die Probezeit und grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gilt. Die ansonsten gültige 0,5-Promille-Grenze wird in § 24a StVG geregelt.

**1. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar der Jahre 2007 bis 2016 nach Fahrerlaubnisklassen, Geschlecht und Lebensalter**

Fahrerlaubnisklasse Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Bestand am 1. Januar									
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bestand an Personen mit FaP <sup>2)</sup>	1 869 133	1 915 451	1 923 882	1 898 316	1 843 171	1 814 809	1 719 889	1 659 159	1 646 235	1 653 527
Mit Besitz der Fahrerlaubnisklassen <sup>3)</sup> ...										
A1	95 385	79 242	64 661	57 797	54 332	52 785	52 383	61 038	74 695	82 697
A2 <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	15 732	21 901	21 743
A	76 758	69 528	59 945	53 192	44 674	40 948	40 171	16 196	6 012	3 798
B, BF17	1 729 780	1 790 293	1 812 571	1 788 791	1 739 402	1 711 833	1 616 368	1 551 192	1 533 430	1 536 886
B96, B96F <sup>4) 5)</sup>	-	-	-	-	-	-	-	1 126	2 320	2 434
BE, BEF17	47 601	50 945	50 654	51 233	54 190	57 372	59 114	56 463	55 122	56 132
C	1 510	1 407	1 441	2 841	1 470	1 122	976	838	584	549
CE	8 626	8 766	9 264	11 662	7 950	6 380	5 790	5 067	4 432	3 913
C1	680	656	619	554	514	558	566	749	873	948
C1E	650	543	642	871	806	714	604	572	515	422
D	55	71	127	156	188	180	161	192	199	219
DE	68	61	94	102	147	154	117	319	163	165
D1	4	2	2	4	5	1	-	2	2	4
D1E	5	2	1	-	3	6	8	9	7	8
Geschlecht und Alter der Führerscheininhaber										
Männer										
bis 17	99 085	110 949	117 377	124 339	133 730	139 447	132 083	137 175	142 900	141 538
18	208 002	214 470	233 280	225 139	225 370	231 078	220 197	216 021	220 123	221 916
19	281 446	279 162	246 441	238 125	203 169	188 810	175 440	161 534	159 120	165 378
20	128 007	131 762	134 256	123 870	121 776	105 249	96 085	87 155	83 134	81 379
21	77 875	78 841	81 176	81 406	75 889	73 553	62 727	57 074	51 891	49 119
22	41 171	41 190	41 880	44 603	46 185	43 750	41 888	35 359	32 555	30 185
23	23 710	23 963	24 581	25 754	27 835	28 854	27 557	26 485	22 741	21 487
24	17 050	17 136	17 538	18 333	19 489	20 683	21 387	20 237	19 486	17 384
25	13 058	13 416	13 969	14 299	15 032	15 958	16 675	17 255	16 176	16 281
26 bis 29	30 703	33 006	36 513	39 384	41 298	42 495	43 066	45 274	46 604	48 101
30 bis 39	35 141	34 918	36 974	39 068	40 121	41 537	43 198	45 243	47 329	50 788
40 bis 49	11 946	11 569	12 208	12 846	13 348	13 053	12 423	12 331	12 339	12 750
50 und mehr	3 081	2 888	3 115	3 224	3 289	3 387	3 442	3 595	3 783	3 921
Insgesamt <sup>6)</sup>	970 276	993 270	999 308	990 390	966 531	947 854	896 168	864 738	858 181	860 227
Frauen										
bis 17	56 186	75 746	90 650	99 017	109 859	116 917	110 739	112 137	116 739	114 481
18	217 848	222 552	237 488	224 811	225 771	231 316	222 150	218 635	223 421	228 652
19	295 118	291 757	249 721	233 735	193 822	179 933	166 583	153 499	150 231	156 907
20	107 020	109 481	110 419	102 793	98 496	86 027	77 946	70 690	66 942	66 319
21	50 380	51 148	53 532	54 418	51 893	51 619	44 634	41 516	38 042	36 005
22	28 007	27 558	28 298	30 138	31 184	31 043	30 600	26 831	24 930	23 411
23	18 563	18 390	18 845	19 347	20 886	21 946	21 533	21 329	18 858	17 991
24	14 997	14 602	15 067	15 320	16 040	17 171	17 740	16 924	16 709	15 423
25	12 494	12 726	13 184	13 250	13 525	14 338	14 596	14 991	14 247	14 660
26 bis 29	34 005	35 936	40 090	42 739	42 466	43 231	43 090	43 352	43 653	44 735
30 bis 39	43 468	43 096	47 431	51 418	51 508	52 323	53 156	53 814	53 884	54 482
40 bis 49	16 008	14 832	15 450	16 348	16 457	16 296	16 216	15 737	15 469	15 424
50 und mehr	4 763	4 357	4 399	4 592	4 733	4 795	4 738	4 966	4 929	4 810
Insgesamt <sup>6)</sup>	898 857	922 181	924 574	907 926	876 640	866 955	823 721	794 421	788 054	793 300

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.- <sup>2)</sup> Der "Bestand an Personen mit FaP" bezieht sich auf ausgestellte Führerscheine. Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.- <sup>3)</sup> Bei Kombination mit den Klassen AM, L, M, T und S werden ausschließlich die "FaP-relevanten" Fahrerlaubnisklassen ausgewiesen.- <sup>4)</sup> Die Klassen A2, B96 und B96F wurden am 19.01.2013 zusätzlich eingeführt. Der Besitz von Fahrerlaubnissen dieser Klassen ist daher erst ab diesem Datum möglich.- <sup>5)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a Fahrerlaubnisverordnung (FeV).- <sup>6)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

## 2. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar 2016 nach Geschlecht, Lebensalter und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Lebensalter (in Jahren)	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>6)</sup>	
	A1	A2	A	B <sup>2)</sup>	B96, BE <sup>3) 4)</sup>	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusam- men <sup>5)</sup>		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Männer</b>												
bis 17	52 683	14	-	96 155	6 063	1	1	-	-	154 917	141 538	
18	11 703	5 340	-	201 056	17 902	112	223	-	22	236 358	221 916	
19	1 983	6 316	-	155 714	8 761	148	383	-	35	173 340	165 378	
20	455	2 918	26	77 595	3 193	143	326	1	25	84 682	81 379	
21	104	1 486	359	46 822	1 691	83	441	-	23	51 009	49 119	
22	26	731	142	28 952	792	40	334	-	17	31 034	30 185	
23	18	477	42	20 614	532	26	267	-	9	21 985	21 487	
24	20	372	34	16 657	447	20	202	-	14	17 766	17 384	
25	19	92	298	15 606	367	22	236	-	19	16 660	16 281	
26 bis 29	56	98	1 040	45 932	1 213	101	705	3	46	49 194	48 101	
30 bis 39	61	41	958	48 365	1 334	181	744	3	65	51 752	50 788	
40 bis 49	18	22	294	11 866	427	80	306	2	43	13 058	12 750	
50 und mehr	65	33	199	3 479	173	57	134	1	16	4 157	3 921	
Zusammen <sup>7)</sup>	67 211	17 940	3 392	768 813	42 895	1 014	4 302	10	334	905 912	860 227	
<b>Frauen</b>												
bis 17	11 939	1	-	103 827	2 250	1	-	-	-	118 018	114 481	
18	2 980	1 207	-	219 909	8 203	70	11	-	4	232 384	228 652	
19	433	1 445	-	153 345	3 407	83	15	-	10	158 738	156 907	
20	61	531	8	65 496	743	53	8	-	6	66 906	66 319	
21	14	234	38	35 597	347	25	25	-	1	36 281	36 005	
22	7	144	12	23 246	126	21	6	-	2	23 564	23 411	
23	3	81	2	17 882	82	7	14	-	3	18 074	17 991	
24	2	75	3	15 338	65	6	5	-	2	15 497	15 423	
25	3	26	53	14 592	45	8	7	-	2	14 736	14 660	
26 bis 29	6	26	149	44 550	118	16	27	1	5	44 898	44 735	
30 bis 39	10	16	96	54 238	174	28	24	1	11	54 598	54 482	
40 bis 49	9	11	35	15 309	70	22	15	-	4	15 475	15 424	
50 und mehr	19	6	10	4 744	41	16	3	-	-	4 839	4 810	
Zusammen <sup>7)</sup>	15 486	3 803	406	768 073	15 671	356	160	2	50	804 008	793 300	
<b>Personen</b>												
bis 17	64 622	15	-	199 982	8 313	2	1	-	-	272 935	256 019	
18	14 683	6 547	-	420 965	26 105	182	234	-	26	468 742	450 568	
19	2 416	7 761	-	309 059	12 168	231	398	-	45	332 078	322 285	
20	516	3 449	34	143 091	3 936	196	334	1	31	151 588	147 698	
21	118	1 720	397	82 419	2 038	108	466	-	24	87 290	85 124	
22	33	875	154	52 198	918	61	340	-	19	54 598	53 596	
23	21	558	44	38 496	614	33	281	-	12	40 059	39 478	
24	22	447	37	31 995	512	26	207	-	16	33 263	32 807	
25	22	118	351	30 198	412	30	243	-	21	31 396	30 941	
26 bis 29	62	124	1 189	90 482	1 331	117	732	4	51	94 092	92 836	
30 bis 39	71	57	1 054	102 603	1 508	209	768	4	76	106 350	105 270	
40 bis 49	27	33	329	27 175	497	102	321	2	47	28 533	28 174	
50 und mehr	84	39	209	8 223	214	73	137	1	16	8 996	8 731	
Insgesamt <sup>8)</sup>	82 697	21 743	3 798	1 536 886	58 566	1 370	4 462	12	384	1 709 920	1 653 527	

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

<sup>2)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - <sup>3)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a Fahrerlaubnisverordnung FeV. - <sup>4)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt. - <sup>5)</sup> Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse. - <sup>6)</sup> Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.

<sup>7)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter. - <sup>8)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Lebensalter und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

### 3. Bestand an Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>1)</sup> am 1. Januar 2016 nach Geschlecht, Bundesländern und Fahrerlaubnisklassen

Geschlecht und Land	Fahrerlaubnisklassen										Personen mit Fahrerlaubnis auf Probe <sup>6)</sup>	
	A1	A2	A	B <sup>2)</sup>	B96, BE <sup>3) 4)</sup>	C1, C1E	C, CE	D1, D1E	D, DE	zusammen <sup>5)</sup>		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
<b>Männer</b>												
Baden-Württemberg	12 164	3 784	451	113 611	5 054	109	362	-	24	135 559	127 261	
Bayern	16 920	3 596	554	125 321	7 322	156	513	6	35	154 423	143 854	
Berlin	423	491	291	26 731	162	68	220	-	16	28 402	27 629	
Brandenburg	2 217	291	71	15 822	551	18	123	-	9	19 102	18 040	
Bremen	129	93	37	6 104	176	20	46	-	1	6 606	6 430	
Hamburg	244	158	58	15 505	157	18	58	-	10	16 208	15 954	
Hessen	5 199	1 387	322	59 257	2 006	129	399	-	55	68 754	65 129	
Mecklenburg-Vorpommern	1 522	134	39	10 157	481	9	98	-	3	12 443	11 744	
Niedersachsen	6 432	1 710	279	79 055	8 982	149	621	1	41	97 270	92 867	
Nordrhein-Westfalen	10 085	4 057	814	186 706	11 632	201	962	1	95	214 554	205 849	
Rheinland-Pfalz	4 058	841	145	40 045	1 908	41	160	-	9	47 207	44 745	
Saarland	579	153	37	9 495	217	4	35	1	3	10 524	10 137	
Sachsen	2 158	343	89	25 080	496	19	235	-	14	28 434	27 201	
Sachsen-Anhalt	1 795	136	53	14 556	428	13	158	1	5	17 145	16 308	
Schleswig-Holstein	1 793	591	101	27 330	2 948	37	172	-	3	32 975	31 656	
Thüringen	1 493	175	51	14 038	375	23	140	-	11	16 306	15 423	
Zusammen <sup>7)</sup>	67 211	17 940	3 392	768 813	42 895	1 014	4 302	10	334	905 912	860 227	
<b>Frauen</b>												
Baden-Württemberg	2 803	787	59	114 269	1 690	35	8	-	1	119 652	117 753	
Bayern	4 016	725	58	127 556	1 986	44	17	1	6	134 409	131 882	
Berlin	123	140	55	25 447	68	13	7	-	3	25 856	25 642	
Brandenburg	666	58	7	16 217	214	5	4	-	2	17 173	16 839	
Bremen	36	23	7	5 726	92	4	2	-	-	5 890	5 846	
Hamburg	49	28	10	14 066	76	5	1	-	1	14 236	14 183	
Hessen	1 201	248	36	59 108	766	74	28	-	5	61 466	60 700	
Mecklenburg-Vorpommern	410	32	3	10 389	149	7	7	-	-	10 997	10 794	
Niedersachsen	1 449	400	49	80 167	3 519	57	23	-	14	85 678	84 599	
Nordrhein-Westfalen	2 088	877	77	183 306	4 618	74	34	1	9	191 085	189 169	
Rheinland-Pfalz	779	167	14	40 759	559	2	6	-	1	42 287	41 782	
Saarland	93	24	3	9 513	68	5	3	-	2	9 711	9 638	
Sachsen	526	65	13	24 844	174	5	11	-	1	25 639	25 325	
Sachsen-Anhalt	483	34	2	14 387	160	2	5	-	2	15 075	14 829	
Schleswig-Holstein	392	163	12	27 787	1 414	15	-	-	-	29 783	29 460	
Thüringen	372	32	1	14 532	118	9	4	-	3	15 071	14 859	
Zusammen <sup>7)</sup>	15 486	3 803	406	768 073	15 671	356	160	2	50	804 008	793 300	
<b>Personen</b>												
Baden-Württemberg	14 967	4 571	510	227 880	6 744	144	370	-	25	255 211	245 014	
Bayern	20 936	4 321	612	252 877	9 308	200	530	7	41	288 832	275 736	
Berlin	546	631	346	52 178	230	81	227	-	19	54 258	53 271	
Brandenburg	2 883	349	78	32 039	765	23	127	-	11	36 275	34 879	
Bremen	165	116	44	11 830	268	24	48	-	1	12 496	12 276	
Hamburg	293	186	68	29 571	233	23	59	-	11	30 444	30 137	
Hessen	6 400	1 635	358	118 365	2 772	203	427	-	60	130 220	125 829	
Mecklenburg-Vorpommern	1 932	166	42	20 546	630	16	105	-	3	23 440	22 538	
Niedersachsen	7 881	2 110	328	159 222	12 501	206	644	1	55	182 948	177 466	
Nordrhein-Westfalen	12 173	4 934	891	370 012	16 250	275	996	2	104	405 639	395 018	
Rheinland-Pfalz	4 837	1 008	159	80 804	2 467	43	166	-	10	89 494	86 527	
Saarland	672	177	40	19 008	285	9	38	1	5	20 235	19 775	
Sachsen	2 684	408	102	49 924	670	24	246	-	15	54 073	52 526	
Sachsen-Anhalt	2 278	170	55	28 943	588	15	163	1	7	32 220	31 137	
Schleswig-Holstein	2 185	754	113	55 117	4 362	52	172	-	3	62 758	61 116	
Thüringen	1 865	207	52	28 570	493	32	144	-	14	31 377	30 282	
Insgesamt <sup>8)</sup>	82 697	21 743	3 798	1 536 886	58 566	1 370	4 462	12	384	1 709 920	1 653 527	

<sup>1)</sup> Einschließlich Nachmeldungen, die im Zuge des Datenabgleichs zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt wurden. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.  
<sup>2)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BF17, bei der es sich um die Fahrerlaubnisklassen B im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.  
<sup>3)</sup> Bei der Fahrerlaubnisklasse B96 handelt es sich um die Fahrerlaubnisklasse B mit der Schlüsselnummer 96 gem. § 6a Fahrerlaubnisverordnung FeV.  
<sup>4)</sup> Einschließlich der Fahrerlaubnisklassen BEF17 und B96F, bei denen es sich um die Fahrerlaubnisklassen BE und B96 im Rahmen des "Begleiteten Fahrens ab 17" handelt.  
<sup>5)</sup> Einschließlich ohne Angabe zur Fahrerlaubnisklasse.  
<sup>6)</sup> Je Führerschein ist der Besitz mehrerer Klassen möglich.  
<sup>7)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland.  
<sup>8)</sup> Einschließlich ohne Angabe zum Bundesland und/oder Geschlecht.

Hinweis: Es werden jeweils nur die umfassendsten Fahrerlaubnisklassen dargestellt. Näheres dazu siehe in den Methodischen Erläuterungen.

### 1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen <sup>1)</sup>

#### Datengrundlage

Im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) werden die seit dem 1. Januar 1999 erteilten Fahrerlaubnisse mit den internationalen Fahrerlaubnisklassen gespeichert, wie sie aufgrund der 2. und 3. EG-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG) in Deutschland einzuführen waren. Ebenfalls registriert sind Fahrerlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1998 erteilt worden waren und nach dem 1. Januar 1999 auf freiwilliger Basis in eine Fahrerlaubnis des geltenden EU-Standards umgestellt wurden.

Eine entsprechende Pflicht zum Umtausch von Fahrerlaubnissen sieht die 3. EG-Führerscheinrichtlinie bis zum Jahr 2033 vor. Dies hat zur Folge, dass **das ZFER derzeit nicht alle in Deutschland gültigen Fahrerlaubnisse umfasst**. Das ZFER ist also nur bezüglich bestimmter Fahrerlaubnisklassen und Altersgruppen vollständig:

- Junge Fahrerlaubnisinhaber, da alle Erteilungen seit dem 1. Januar 1999 im ZFER gespeichert werden.
- Über 50-jährige Inhaber von Fahrerlaubnissen für Lastkraftwagen (Lkw) (C, CE): Mit dem Inkrafttreten der Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) 1999 wurden die vorher erteilten Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres befristet. Um die Fahrberechtigung über den 50. Geburtstag hinaus zu behalten, ist ein Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 sowie eine ärztliche und augenärztliche Untersuchung erforderlich. Die Fahrerlaubnis wird daraufhin für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.
- Inhaber von Fahrerlaubnissen für Busse (D, DE, D1, D1E): Die vor dem Jahr 1999 erteilten "Fahrerlaubnisse zur Fahr-

gastbeförderung in Kraftomnibussen" waren auf drei Jahre befristet. Der Umtausch des alten Führerscheins mit der Klasse 2 und des Personenbeförderungsscheins wurde damit spätestens im Jahr 2001 erforderlich. Nach einer ärztlichen und augenärztlichen Untersuchung wird die Fahrerlaubnis heute für jeweils fünf Jahre befristet vergeben.

- Alle Personen mit Fahrerlaubnissen, die nach dem 1. Januar 1999 neu erteilt (z. B. nach vorangegangener Entziehung) oder auf weitere Fahrerlaubnisklassen erweitert wurden sowie für die ein internationaler Führerschein (setzt den Besitz einer Fahrerlaubnis nach "neuem Recht" voraus) ausgestellt wurde, auch wenn dessen Gültigkeit inzwischen wieder abgelaufen ist.

Die Angaben zur Erteilung, Umschreibung und Verlängerung der Fahrerlaubnis werden dem ZFER von den Fahrerlaubnisbehörden übermittelt. Voraussetzung für die Erteilung einer Fahrerlaubnis ist, dass der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Wegfall von Fahrerlaubnissen durch den Tod des Fahrerlaubnisinhabers wird dem Register in der Regel nicht gemeldet.

#### Befristungen

Die Fahrerlaubnis der Klassen A, A1, A2, B, BE, M, S, AM, L und T wird unbefristet erteilt. Dies galt auch für die Klassen M und S, deren Erteilung bis zum 18. Januar 2013 möglich war. Die Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, D, DE, D1 und D1E sind jeweils fünf Jahre gültig. Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E werden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres und danach für jeweils fünf Jahre befristet erteilt. (Ausnahme: Wenn Fahrerlaubnisse der Klasse 2 bzw. 3 vor dem Jahr 1999 erteilt wurden, werden die Klassen C1 und C1E beim Führerscheinumtausch aus Gründen der Besitzstandswahrung unbefristet vergeben.)

<sup>1)</sup> Die unter "Allgemeines" aufgeführten Erläuterungen gelten grundsätzlich für alle Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen. Regelungen, die sich nur auf einzelne Statistiken beziehen, werden bei der jeweiligen Einzeldarstellung ergänzt.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Zentrale Begriffe

#### Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
<b>A</b> A1, M	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>über 50 cm<sup>3</sup> oder über 45 km/h während der ersten 2 Jahre:</li> <li>bis 25 kW Leistung und</li> <li>bis 0,16 kW Leistung je Kilogramm</li> </ul> Bewerber, die bereits <b>25 Jahre</b> alt sind oder während dieser Frist werden, können die Klasse A ohne diese Beschränkung erwerben.	18
<b>A1</b> M	<b>Krafträder</b>	<b>Leichtkrafträder</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum und bis 11 kW Leistung</li> <li>16- bis 17-jährige bis 80 km/h</li> </ul>	16
<b>B</b> M, S, L	<b>Pkw</b>	<b>bis 3.500 kg</b> und <b>bis 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) <ul style="list-style-type: none"> <li>und Anhänger bis 750 kg</li> <li>oder Anhänger bis Leermasse Pkw/zusammen bis 3.500 kg</li> </ul>	18 (17)
<b>C</b> C1	<b>Lkw</b>	<b>mehr als 3.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	18
<b>C1</b>	<b>Lkw</b>	<b>bis 7.500 kg</b> und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	18
<b>D</b> D1	<b>Busse</b>	<b>mehr als 8 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)
<b>D1</b>	<b>Busse</b>	<b>bis 16 Sitzplätze</b> (ohne Fahrersitz) und Anhänger bis 750 kg <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz Klasse B</li> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)
<b>E</b>	<b>Anhänger</b>	Kraftfahrzeuge mit Anhängern <b>über 750 kg</b> <b>(Ausnahme siehe Klasse B)</b> <b>Daraus ergeben sich die Klassen BE, CE, C1E, DE, D1E</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1</li> <li>Klasse CE schließt BE, C1E und T ein</li> <li>Bei Klasse C1E und D1E dürfen Kombinationen bis 12.000 kg (Anhänger bei Leermasse Lkw bzw. Bus) gefahren werden.</li> </ul>	

\*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 bis 18.01.2013 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
<b>M</b>	zweirädrige <b>Kleinkrafträder</b> und <b>Fahrräder mit Hilfs- motor</b> (Moped, Mokick)	bis 50 cm <sup>3</sup> bis 45 km/h	16
<b>S</b> (seit 01.02.2005)	<b>dreirädrige Kleinkraft- räder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</b>	bis 50 cm <sup>3</sup> , bis 45 km/h, bis 4 kW, bis 350 kg	16
<b>L</b>	selbstfahrende <b>Arbeits- maschinen</b> , Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che <b>Zugmaschinen</b>	bis 32 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
<b>T</b> M, S, L	selbstfahrende <b>Arbeits- maschinen</b>	bis 40 km/h und Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftli- che <b>Zugmaschinen</b> (16- bis 17-jährige bis 40 km/h)	bis 60 km/h und Anhänger	16
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen</b> (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
<b>Prüfung für Mofa (bis 25 km/h)</b> (wenn ein Kind unter 7 Jahren mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

### Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
<b>A</b> AM, A1, A2	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Krafträder</b> (unbeschränkt): 2 Jahre Vorbesitz A2; bei Direkteinstieg: Mindestalter 24</li> <li>• <b>dreirädrige Kfz</b> über 15 kW (Mindestalter: 21)</li> </ul>	20
<b>A2</b> AM, A1	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Krafträder</b> (beschränkt): bis 35 kW und bis 0,2 kW Leistung je Kilogramm</li> </ul>	18
<b>A1</b> AM	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Leichtkrafträder</b>: bis 125 ccm Hubraum; bis 11 kW Leistung und bis 0,1 kW Leistung je Kilogramm</li> <li>• dreirädrige Kfz bis 15 kW Leistung</li> </ul>	16
<b>AM</b>	<b>Krafträder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>zweirädrige Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor</b></li> <li>• <b>dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leicht-Kfz bis 350 kg</b> (ohne Gewicht der Batterien bei Elektrofahrzeugen) bis 45 km/h, bis 50 ccm (Benziner), bis 4 kW (Diesel, Elektro)</li> </ul>	16

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Fortsetzung: Fahrerlaubnisklassen seit 19.01.2013 (EU-weit gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter *)
<b>B</b> AM, L	<b>Pkw</b>	<b>vierrädrige Kfz bis 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Anhänger bis 750 kg =&gt; Kombination bis 4.250 kg</li> <li>mit Anhänger über 750 kg =&gt; Kombination bis 3.500 kg</li> <li>B 96: mit Anhänger über 750 kg =&gt; Kombination bis 4.250 kg</li> <li>BE: mit Anhänger bis 3.500 kg =&gt; Kombination bis 7.000 kg</li> </ul>	18 (17)
<b>C</b> C1	<b>Lkw</b>	<b>mehr als 3.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)
<b>C1</b>	<b>Lkw</b>	<b>bis 7.500 kg, zur Beförderung von bis zu 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Befristung ab 50. Lebensjahr jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	18
<b>D</b> D1	<b>Busse</b>	<b>zur Beförderung von mehr als 8 Personen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Vorbesitz Klasse B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	24 (23, 21, 20, 18)
<b>D1</b>	<b>Busse</b>	<b>zur Beförderung von 9 bis 16 Sitzplätzen (+ Fahrer) + Anhänger bis 750 kg, Länge bis 8 m, Vorbesitz Klasse B</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Befristung jeweils 5 Jahre (ärztliche und augenärztliche Untersuchung)</li> </ul>	21 (18)
<b>E</b>	<b>Anhänger</b>	Kfz mit Anhängern <b>über 750 kg</b> (Ausnahmen s. o. Klasse B) Daraus ergeben sich die Klassen <b>BE, CE, C1E, DE, D1E</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Vorbesitz der zu Grunde liegenden Klasse B, C, C1, D oder D1</li> <li>Klasse C1E: Zugfahrzeug Klasse B + Anhänger über 3.500 kg =&gt; Kombination bis 12.000 kg</li> <li>Klasse C1E und D1E: Kombination bis 12.000 kg; Einschluss BE</li> <li>Klasse CE: Einschluss BE, C1E und T</li> </ul>	

\*) Die Klammerwerte beim Mindestalter beziehen sich auf den Ausbildungsberuf "Berufskraftfahrer" oder vergleichbare Berufe (siehe § 10 FeV). Bei Klasse B ist zudem begleitetes Fahren ab 17 Jahren möglich (siehe § 48a FeV).

- Bei den Gewichtsangaben handelt es sich um das zulässige Gesamtgewicht, bei Klasse S um das Leergewicht.
- Die neuen Fahrerlaubnisklassen bei Umstellung ergeben sich aus Anlage 3 der FeV.
- Besitzstände aus den bisherigen Klassen bleiben erhalten. Es gibt ohne Umtausch des Führerscheins auch die zusätzlichen Rechte aus den vergleichbaren neuen Klassen ab 19.01.2013.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### Fahrerlaubnisklassen seit 01.01.1999 (nur in Deutschland gültig)

Klasse neu/ eingeschlossene Klassen neu	Fahrzeugart	weitere Bedingungen	Mindest- alter
<b>L</b>	selbstfahrende <b>Arbeitsmaschinen</b> , selbstfahrende Futtermischwagen, Stapler und andere Flurförderzeuge	bis 25 km/h, mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche <b>Zugmaschinen</b>	bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	16
<b>T</b> AM, L	land- und forstwirtschaftliche selbstfahrende <b>Arbeitsmaschinen</b> , selbstfahrende Futtermischwagen	bis 40 km/h mit Anhänger	16
	land- und forstwirtschaftliche <b>Zugmaschinen</b> (unter 18 Jahre: bis 40 km/h)	bis 60 km/h, mit Anhänger	16
<b>Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung in Taxen, Mietwagen und Krankenkraftwagen</b> (bei Beschränkung des Ausweises auf Krankenkraftwagen: Mindestalter = 19 Jahre)			21
<b>Prüfung für Mofa (bis 25 km/h)</b> (wenn ein Kind unter 7 Jahre mitgenommen wird: Mindestalter = 16 Jahre)			15

Zusätzlich zu den genannten Klassen werden in der Statistik noch die Kategorien "**BF17, BEF17 und B96F**" für Fahrerlaubnisse im Rahmen des Begleiteten Fahrens ab 17 Jahren gesondert ausgewiesen.

#### "Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5:

"Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5 wurden vor dem 01.01.1999 erteilt und sind nicht im ZFER enthalten. Die Berechtigungen für Inhaber von "Alt-Fahrerlaubnissen" bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Dies gilt auch bei einem Umtausch in eine "neue" Fahrerlaubnis mit den Klassen A bis T, mit der die Fahrerlaubnis Eingang in das ZFER finden würde.

#### Geltungsbereich

Im ZFER werden Informationen zu Fahrerlaubnissen und Fahrerlaubnisinhabern erst seit dem 1. Januar 1999 gespeichert. Damit sind ausschließlich solche Fahrerlaubnisse enthalten, die nach der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie erteilt oder in eine Klasse dieser Richtlinien übertragen wurden (Klassen A bis T). Nicht enthalten sind "Alt-Fahrerlaubnisse" der Klassen 1 bis 5.

Die FE-Klassen A bis E gelten seit dem 1. Januar 1999 EU-weit. Die Fahrerlaubnisse der Klassen L und T werden nur in Deutschland erteilt. Bis zum 18.01.2013 wurden die FE-Klassen M und S in Deutschland vergeben. Danach wurden diese Fahrerlaubnisse durch die Klasse AM ersetzt.

#### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Alle Statistiken zu den Fahrerlaubnissen werden jährlich erstellt.

Mitteilungen über Fahrerlaubniserteilungen (inklusive Fahrerlaubnis auf Probe) an das ZFER, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber nach einer Frist von zwei Monaten eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Summe der in den Tabellen ausgewiesenen FE-Klassen ergibt jeweils einen deutlich höheren Wert als die Summe der

ausgestellten Führerscheine, da mehrere Klassen je Führerschein angegeben sein können.

#### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

Bei den Auswertungen nach FE-Klassen ist zu beachten, dass jeweils die **umfassendste FE-Klasse** ausgewiesen wird. Eingeschlossene FE-Klassen werden in den Tabellen **nicht** gesondert gezählt bzw. ausgewiesen.

Dazu zwei Beispiele:

1. Besitz der Klasse B:  
Eingeschlossen sind die Klassen AM und L. Diese Klassen werden in den Tabellen nicht gezählt.
2. Besitz der Klasse A und der Klasse B:  
Diese FE-Klassen schließen sich nicht ein und werden jeweils gesondert in den Tabellen ausgewiesen. Eingeschlossen sind die Klassen A2, A1, AM und L; diese werden nicht gezählt.

Weiterhin sei auf die Besonderheit der sogenannten **Besitzstandswahrung** hingewiesen:

Beim **Umtausch eines Führerscheins** mit der alten **Klasse 3** wird die Fahrberechtigung bis zur Klasse CE 79 (Erteilung auf besonderen Antrag: Lkw bis 18,5 t, bei über 12 t zulässigem Gesamtgewicht jedoch maximal drei Achsen) befristet bis zum 50. Geburtstag zuerkannt (nach Vollendung des 50. Geburtstages wird die Fahrerlaubnis für jeweils fünf Jahre befristet vergeben). Die Klassen C1 und C1E erhalten die Inhaber der alten Klasse 3 beim Umtausch sogar unbefristet. Dies schlägt sich in vergleichsweise hohen Zahlen bei den Lkw-Fahrerlaubnissen (Summe der Klassen C1, C1E, C und CE) nieder. Ähnliches gilt bei den Kraftrad-Fahrerlaubnissen: Beim Umtausch eines alten Führerscheins der Klasse 3, der vor dem 1. April 1980 erteilt wurde, wird neben der Klasse B auch die Klasse A1

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

(Leichtkrafträder bis 125 cm<sup>3</sup> Hubraum) eingetragen. Zudem ist in diesem Fall zur Erlangung der Klasse A2 keine theoretische Prüfung erforderlich.

Vor Einführung des ZFER am 1. Januar 1999 wurden die Fahrerlaubnisdaten in den rund 600 örtlichen Registern gespeichert. Mit der Einrichtung des ZFER wurde neben der örtlichen Registrierung eine zentrale Datenhaltung ermöglicht; hierzu werden alle Fahrerlaubnisse, die seit dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden, auch an das ZFER gemeldet.

Um die Vollständigkeit und Aktualität des ZFER zu überprüfen, werden Datenabgleiche zwischen dem ZFER und den örtlichen Registern durchgeführt. In Folge dieser Datenabgleiche kann es zu zeitlich versetzten Nachmeldungen kommen, die auch die KBA-Statistiken beeinflussen.

### Gesichtspunkte der Untergliederung

In den Tabellen und Übersichten sind folgende Untergliederungen möglich:

- **Aufgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**davon**"): Die nachstehenden Positionen summieren sich (bis auf Rundungsdifferenzen) zum übergeordneten Merkmal.
- **Ausgliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**darunter**"): Nachstehend sind nur einzelne, besonders interessierende Positionen genannt; diese summieren sich daher nicht zum übergeordneten Merkmal; die Positionen überschneiden sich nicht.
- **Zergliederung** (beginnt mit dem Schlüsselwort "**und zwar**"): Nachstehend sind einzelne, besonders interessierende Positionen genannt, die sich überschneiden, also nicht addiert werden dürfen.

### Rechtsgrundlagen

Dem KBA obliegt nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KBAG** (Gesetz über die Errichtung eines KBA vom 04.08.1951) die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken aus den Unterlagen der Zentralen Register.

Gesetzliche Grundlagen der vom KBA in Flensburg geführten Zentralregister sind **die §§ 28 bis 30b** des Straßenverkehrsgesetzes (**StVG**) sowie für das **ZFER** die **§§ 48 bis 62 StVG**.

Die Einteilung der FE-Klassen wird im **§ 6 FeV** vorgenommen.

Die im ZFER zu speichernden Daten sind in **§ 49 FeV** aufgeführt.

Das "Begleitete Fahren ab 17 Jahren" wird im **§ 48a FeV** geregelt.

## 2 Fahrerlaubnisprüfungen

### Datengrundlage

Die Technischen Prüfstellen führen theoretische und praktische Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis durch. Sie melden dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) die Daten zu diesen Fahrerlaubnisprüfungen.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Gegenstand der Erhebung ist die Anzahl der abgelegten Fahrerlaubnisprüfungen nach Prüfstelle und Bundesland, und zwar gegliedert nach den Erst- und Wiederholungsprüfungen, jeweils unter Angabe der davon nicht bestandenen Prüfungen.

Weiterhin ist der Prüfungszweck ein wichtiges Erhebungsmerkmal:

- Ersterteilungen,
- Erweiterungen auf eine andere Klasse,
- Erteilungen an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis,
- Neuerteilungen (nach Entziehung der Fahrerlaubnis).

Gezählt werden die bestandenen und nicht bestandenen praktischen und theoretischen Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnisklasse (FE-Klasse). Die Gesamtzahl der bestandenen Prüfungen ist höher als die Zahl der ausgestellten Führerscheine, da ein Führerschein mehrere FE-Klassen beinhalten kann.

Fahrerlaubnisse für Lastkraftwagen (Lkw) (C, C1) und Busse (D, D1) bedürfen des Vorbesitzes einer Personenkraftwagen (Pkw)-Fahrerlaubnis (B) oder die Voraussetzung für deren Erteilung. Fahrerlaubnisse für Anhänger (BE, CE, C1E, DE, D1E) dürfen nur erteilt werden, wenn der Bewerber bereits die Fahrerlaubnis besitzt oder die Voraussetzungen zur Erteilung für das ziehende Fahrzeug erfüllt.

Weiterhin gilt, dass jeder Prüfling mehrere Wiederholungsprüfungen ablegen kann und somit die Zahl der nicht bestandenen Prüfungen nicht gleichzusetzen ist mit der Anzahl der geprüften Personen.

### Besonderheiten der Erhebung, Auswertung oder Darstellung

- Zur Erlangung oder Erweiterung auf die FE-Klassen BE, C1E, D1E und DE sind keine theoretischen Prüfungen erforderlich.
- Zur Erlangung der FE-Klasse L ist keine praktische Prüfung nötig.
- Zur Erweiterung von Klasse A1 auf A2 und von Klasse A2 auf A ist bei einem Vorbesitz der jeweiligen niedrigeren Klasse von mindestens zwei Jahren keine praktische Ausbildung vorgeschrieben.

### Rechtsgrundlagen

Die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen werden dem KBA von den Technischen Prüfstellen gemäß **§ 11 Abs. 2 S. 2 Kraftfahrtsachverständigengesetz (KfSachvG)** mitgeteilt.

Die Voraussetzungen des Vorbesitzes einer Fahrerlaubnis sind in **§ 9 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** aufgeführt.

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

### 3 Fahrerlaubnisse auf Probe (FaP)

#### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den FaP zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden. Neben den allgemeinen Fahrerlaubnissen sind hier auch die Dienstfahrerlaubnisse von Polizei und Bundeswehr enthalten, die jedoch lediglich 0,1 Prozent der Gesamtzahl ausmachen.

#### Zentrale Begriffe

##### Fahranfänger:

Wer erstmals eine Fahrerlaubnis erwirbt, hat sich in der Probezeit zu bewähren. Der FaP-Regelung unterliegen alle Fahrerlaubnisklassen (FE-Klassen) mit Ausnahme der Klassen AM, L und T.

##### Probezeit:

Die Probezeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Führerscheins und beträgt zwei Jahre. Werden innerhalb dieser 2-Jahresfrist Verkehrsverstöße begangen, die zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar führen, verlängert sich die Probezeit um weitere zwei Jahre.

##### Bewährung:

Der Fahranfänger hat sich grundsätzlich bewährt, wenn er während der Probezeit keine Zuwiderhandlungen begeht, die zu Eintragungen im Fahreignungsregister (FAER) führen. Nach erfolgreichem Ablauf der Probezeit ist nichts zu veranlassen; der Führerschein gilt unbefristet.

##### Nichtbewährung:

Der Fahranfänger hat sich nicht bewährt, wenn

- er innerhalb der Probezeit schwerwiegende Verkehrsverstöße begeht,
- die Kraftfahreignung in Zweifel gezogen oder die Nichteignung erwiesen ist (nach den Umständen des Einzelfalls, z. B. bei schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder charakterlichen Mängeln).

##### Maßnahmen:

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) unterrichtet die für den Wohnsitz zuständige Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnisbehörde) über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Die Verwaltungsbehörde ordnet eine der folgenden Maßnahmen für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe an:

- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei einer Zuwiderhandlung nach Kategorie A,
- Teilnahme an einem Aufbauseminar bei zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,
- Verwarnung und Hinweis auf verkehrspsychologische Beratung bei einer erneuten Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder bei zwei erneuten Zuwiderhandlungen nach Kategorie B,

- Entziehung der Fahrerlaubnis, wenn

- der Betroffene den angeordneten Maßnahmen nicht nachkommt oder
- der Betroffene zum dritten Mal eine Zuwiderhandlung nach Kategorie A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Kategorie B begeht.

Welche Zuwiderhandlungen zur Kategorie A oder B gehören, ist im "Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog" festgehalten. Typisches Beispiel für einen A-Verstoß ist das Nichtbeachten des Alkoholverbots für Fahranfänger (0,0-Promille-Alkoholgrenze bei einer FaP).

##### Überliegefrist:

Die Überliegefrist läuft für ein Jahr nach dem Ende der 2-jährigen Probezeit. Die Überliegefrist macht es möglich, Verkehrsverstöße aus der 2-jährigen Probezeit zu berücksichtigen, die im KBA verspätet eingehen.

##### Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur FaP sind in den §§ 2a bis 2c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) festgelegt.

### 4 Fahrerlaubniserteilungen

#### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zu den Fahrerlaubniserteilungen zu erstellen. Für die Jahre 1999 bis 2001 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diesen Zeitraum können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

#### Zentrale Begriffe

Bei der Fahrerlaubniserteilung wird unterschieden zwischen:

- **Ersterteilung** (allgemeine Fahrerlaubnisse und Dienstfahrerlaubnisse),
- **Erweiterung auf die Klasse(n)** (das bedeutet: Erweiterung der bisherigen Fahrerlaubnisklasse(n) auf weitere Klassen),
- **Erteilung an Inhaber einer Dienst-Fahrerlaubnis** (Erteilung/Erweiterung unter erleichterten Bedingungen aufgrund einer bereits bestehenden deutschen allgemeinen oder dienstlichen Fahr(lehr-)erlaubnis),
- **Erteilung an Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis**,
- **Neuerteilung nach vorangegangener Entziehung** der Fahrerlaubnis,
- **Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 bis 5** in eine Fahrerlaubnis im Sinne der 2. oder 3. EU-Führerscheinrichtlinie (91/439/EWG bzw. 2006/126/EG, Klassen A bis E).

# Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

## Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von Fahrerlaubnissen ist in **§ 2** Straßenverkehrsgesetz (**StVG**) und in den **§§ 1 bis 25** Fahrerlaubnisverordnung (**FeV**) geregelt.

## 5 Fahrerlaubnisbestand

### Datengrundlage

Seit dem 1. Januar 1999 werden die Daten des Zentralen Fahrerlaubnisregisters (ZFER) verwendet, um die Statistiken zum Bestand an Fahrerlaubnissen zu erstellen. Für die Stichtage 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003 waren diese Daten jedoch wenig verlässlich; für diese Stichtage können deshalb keine Statistiken veröffentlicht werden.

### Geltungsbereich

Bei der Betrachtung des Fahrerlaubnisbestands ist besonders zu berücksichtigen, dass im ZFER und damit auch in der Bestandsstatistik nur die Fahrerlaubnisse nach neuem EU-Recht enthalten sind, die nach dem 1. Januar 1999 erteilt oder umgetauscht wurden (siehe Ausführungen unter "**1 Allgemeines zu Fahrerlaubnissen**").

## 6 Fahrlehr-Erlaubnisse

### Datengrundlage

Durch Mitteilung der zuständigen Behörden und Stellen registriert das **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** im **Fahreignungsregister (FAER)** und im **Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER)** Daten zur Fahrlehr-Erlaubnis. Übermittelt werden dabei die Erteilung, Löschung und Änderung der Fahrlehr-Erlaubnis, sowie deren Datum und die erteilende Behörde. Im ZFER wird vermerkt, ob ein Fahrerlaubnisinhaber auch Fahrlehrer ist, jedoch nicht die Fahrerlaubnisklassen, für die eine Fahrlehr-Erlaubnis gilt. Diese wurden dem KBA von den zuständigen Landesministerien bis zum Jahr 2012 gesondert mitgeteilt.

Fahrlehr-Erlaubnisse werden erteilt für die Klassen A, BE, CE und DE.

Die Fahrlehr-Erlaubnis für die Klasse BE wird zunächst auf zwei Jahre befristet erteilt (**§ 9a** Fahrerhergesetze (**FahrlG**)). Erst im Anschluss daran wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen, die unbefristete Fahrlehr-Erlaubnis erteilt, die dann auch erneut in der Statistik gezählt wird.

Personen im Alter von über 74 Jahren werden seit dem 1. Januar 2012 nicht mehr im Fahrlehrer-Bestand berücksichtigt.

Im FAER sind die **Maßnahmen** und Entscheidungen auf dem Gebiet des Fahrlehrerrechts gespeichert. Die Registrierung im FAER erfolgt zur Beurteilung, ob die einzutragende Person als Fahrlehrer geeignet ist.

Folgende Maßnahmen zu den Fahrlehr-Erlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- Erlöschen der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Ruhen der Fahrlehr-Erlaubnis,

- Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehr-Erlaubnis,
- Verzicht auf die Fahrlehr-Erlaubnis,
- Versagung der Fahrlehr-Erlaubnis.

## Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Fahrlehr-Erlaubnis schafft das **FahrlG**.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Fahrlehr-Erlaubnis sind in **§ 2 Abs. 1 bis 7 FahrlG** geregelt.

Gesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Daten von den zuständigen Behörden und Stellen an die im KBA in Flensburg geführten Zentralen Register ist **§ 40 FahrlG**.

Inhalte der Registrierung sind in **§ 39 Abs. 1 und 2 FahrlG** festgelegt, die zuständigen Behörden und Stellen in **§ 32 FahrlG** aufgeführt.

## 7 Fahrerlaubnismaßnahmen

Am 1. Mai 2014 wurde das Verkehrszentralregister (VZR) durch das Fahreignungsregister (FAER) abgelöst. Die Kraftfahrerstatistik nimmt bis zum 30. April 2014 Bezug auf das alte Recht und wertet mit dem Stichtag 1. Mai 2014 das FAER nach den Vorgaben der neuen Reform aus.

### Datengrundlage

Das vom **Kraftfahrt-Bundesamt (KBA)** in Flensburg geführte **FAER** hat folgende Aufgaben:

- die Bereitstellung von Informationen für Gerichte und Bußgeldbehörden, um diesen das Erkennen von wiederholt auffällig gewordenen Kraftfahrern zu ermöglichen, sodass angemessene Sanktionen verhängt werden können,
- die Bereitstellung von Informationen für die Fahrerlaubnisbehörden, um die Entziehung der Fahrerlaubnis bei ungeeigneten Kraftfahrern zu ermöglichen,
- die Bereitstellung von statistischen Daten über das Verkehrsverhalten zur Vorbereitung verkehrspolitischer und verkehrserzieherischer Maßnahmen (siehe auch Abschnitt "Rechtsgrundlagen").

Um die genannten Aufgaben zu erfüllen, werden im FAER sogenannte "**Mitteilungen**" eingetragen. Diese Mitteilungen werden dem FAER übermittelt von

- den **Fahrerlaubnisbehörden**, die Fahrverbote aussprechen, Fahrerlaubnisse versagen, entziehen oder neu erteilen, durchgeführte Maßnahmen melden,
- den **Bußgeldbehörden**, die Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 40,00 Euro (bis zum 30.04.2014) bzw. 60 Euro mit einer Gefährdung der Verkehrssicherheit (ab dem 01.05.2014) oder einem Fahrverbot ahnden,

## Methodische Erläuterungen zu Statistiken über Fahrerlaubnisse und Fahrerlaubnismaßnahmen

- den **Gerichten**, die Verurteilungen wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr aussprechen oder im Ordnungswidrigkeitenverfahren Geldbußen oder Fahrverbote verhängen.

Nach dem Eingang der Mitteilungen werden im FAER zahlreiche Informationen gespeichert:

- Personenangaben,
- Angaben zu den Ereignissen, d. h. den Tatbeständen und Entscheidungsgründen,
- Angaben zu den Konsequenzen, d. h. den Sanktionen in Form von Punkten, Geldstrafen und -bußen und Fahrerlaubnismaßnahmen.

Folgende **Maßnahmen** zu den Fahrerlaubnissen werden in der Statistik dargestellt:

- **Entziehung** der Fahrerlaubnis: Die Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht entzogen, wenn sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Fahrzeugen erweist. Mit der Entziehung erlischt die Fahrerlaubnis.
- **Aberkennung einer im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis:** Da eine im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnis in Deutschland nicht entzogen werden kann, wird das Recht, von der ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch zu machen, von der Fahrerlaubnisbehörde oder dem Gericht aberkannt.
- **Isolierte Sperre:** Mit der isolierten Sperre wird vom Gericht festgelegt, wie lange Verkehrsteilnehmer, die nicht im Besitz einer Fahrerlaubnis sind, keine Fahrerlaubnis beantragen können. Die Dauer reicht von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Sperre kann auch für immer angeordnet werden.
- **Fahrverbot:** Mit dem Fahrverbot wird von der Verwaltungsbehörde (Fahrerlaubnis- oder Bußgeldbehörde) oder dem Gericht für die Dauer von einem Monat bis zu drei Monaten verboten, im Straßenverkehr Fahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen.
- **Versagung:** Die Erteilung einer Fahrerlaubnis wird von der Fahrerlaubnisbehörde versagt bzw. abgelehnt, wenn der Antragsteller körperliche, geistige oder charakterliche Mängel wie Neigung zur Trunk- und Rauschgiftsucht aufweist oder die Prüfungen zur Erlangung einer Fahrerlaubnis nicht besteht.

- **Verzicht:** Es gibt Fahrerlaubnisinhaber, die freiwillig auf ihre Fahrerlaubnis verzichten, in der Regel um eine gerichtliche Entziehung zu vermeiden.

Während Entziehungen sich - auch bei Fahrerlaubnisinhabern mit ständigem Wohnsitz im Ausland - nur auf in Deutschland ausgestellte Fahrerlaubnisse beziehen, können Aberkennungen nur im Ausland ausgestellte Fahrerlaubnisse betreffen. Isolierte Sperren werden nur gegen Personen mit Wohnsitz im Inland ausgesprochen. Bei Fahrverboten gibt es keine Einschränkungen.

### Methodik der Aufbereitung und Auswertung

Meldungen über Maßnahmen, die zwar aus dem Berichtszeitraum stammen, aber zu spät im FAER eingehen, werden erst im nächsten Berichtszeitraum berücksichtigt.

Auf den Mitteilungen über Fahrverbote sind z. T. mehrere Entscheidungsgründe vermerkt. Mittels DV-Programm wird der für die Maßnahme ursächliche Entscheidungsgrund ausgewertet.

### Rechtsgrundlagen

**§ 28 Straßenverkehrsgesetz (StVG)** legt als Inhalt des FAER fest, dass gerichtliche und verwaltungsbehördliche Entscheidungen zu Verkehrsdelikten und die Fahrerlaubnis betreffenden Maßnahmen einzutragen sind.

**§ 29 StVG** regelt die Tilgung der Eintragungen.

In **§ 30 StVG** wird die Verwertung der Eintragungen des Registers festgelegt: die Registereintragungen sind insbesondere für Zwecke der Strafverfolgung, der Verfolgung verkehrsrechtlicher Ordnungswidrigkeiten, der Verwaltungsmaßnahmen aufgrund des StVG sowie der Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu verwerten.

Während die Entziehungen der Fahrerlaubnis im **§ 69** Strafgesetzbuch (**StGB**) sowie in den **§§ 2a, 3** und **4 StVG** geregelt sind, werden die Fahrverbote nach **§ 44 StGB, § 25 StVG** und **§ 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV)** ausgesprochen.

### Weitere Informationen

Sollten Sie weitere Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen:

Telefon: +49 461 316-1837  
Telefax: +49 461 316-1690  
E-Mail: Fahrerstatistik\_FE@kba.de

### Zeichenerklärung

#### Zusätzliche Kennzeichnung dargestellter Zahlen:

p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
( )	Aussagewert eingeschränkt
[ ]	Wert nicht signifikant
— oder	grundsätzliche Änderung innerhalb einer Reihung, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

#### Ersatz für nicht dargestellte Zahlen:

0	weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
-	nichts vorhanden (genau null)
.	Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
...	Angabe fällt später an
/	Zahlenwert nicht sicher genug
X	Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll (insbesondere bei nicht vergleichbaren Zeiträumen)

Nähere Erklärungen finden Sie in den Methodischen Erläuterungen der verschiedenen Statistischen Mitteilungen.

**Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Rundung der Zahlen.**

## Impressum

**Herausgeber:**  
Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)



### Fachliche Auskünfte und Beratung:

Telefon: 0461 316-1837  
Telefax: 0461 316-1690  
E-Mail: [Fahrerstatistik\\_FE@kba.de](mailto:Fahrerstatistik_FE@kba.de)

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen im April 2016  
Stand: 1. Januar 2016

Bildquelle: Bundesdruckerei

## Legal notice

**Publisher:**  
Kraftfahrt-Bundesamt  
24932 Flensburg  
Germany

Internet: [www.kba.de](http://www.kba.de)

### Special information and advice:

Phone: +49 461 316-1837  
Fax: +49 461 316-1690  
E-Mail: [Fahrerstatistik\\_FE@kba.de](mailto:Fahrerstatistik_FE@kba.de)

Frequency of publication: annually  
Issued in April 2016  
Version: 1<sup>st</sup> January 2016

Picture Source: Bundesdruckerei

Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichung, auch auszugsweise und in digitaler Form, ist nur mit Quellenangabe gestattet. Dies gilt auch, wenn Inhalte dieser Veröffentlichung weiterverbreitet werden, die nur mittelbar erlangt wurden.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● Wir punkten mit Verkehrssicherheit!

All rights reserved. Reproduction and dissemination of this publication, including in parts or in digital form, is permitted provided the Kraftfahrt-Bundesamt is acknowledged as its source. This includes the dissemination of contents of this publication that have been obtained indirectly.

© Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg

● ● ● ● ● We score with road safety!